

# Herz Jesu

ein Herz für Menschen



Institutionelles Schutzkonzept  
der Pfarrei Herz Jesu, Marktredwitz  
und der Expositur Brand, St. Michael



## Inhalt

1. Vorwort
2. Institutionelles Schutzkonzept
  - 2.1 Ziel des „Institutionelles Schutzkonzept“
  - 2.2 Themen des Institutionellen Schutzkonzept
3. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft
4. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)
5. Sexualisierte Gewalt - Handlungsbedarf - Handlungsempfehlungen
  - 5.1 Sexualisierte Gewalt - Intervention
    - 5.1.1 Grenzverletzungen
    - 5.1.2 Übergriffe
    - 5.1.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt
  - 5.2 Dokumentationsbogen (Vermutungstagebuch)
  - 5.3 Externe Fachberatung
6. Personalauswahl - Einstellung - Unterschriften
7. Beschwerden
8. Verhaltenskodex
9. Qualitätsmanagement

## 1. Vorwort

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist von enormer Bedeutung. In unserer Pfarrei Herz Jesu, Marktredwitz und der Expositur St. Michael, Brand treffen unterschiedlichste Menschen aufeinander und teilen hier ein Stück gemeinsamen Lebens. Besonders die Zielgruppen Kinder und Jugendliche, Alte und Kranke, sowie Menschen in besonderen Lebenslagen und -krisen sollen mit dem vorliegenden Konzept zur Prävention geschützt werden.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen sich in unseren Räumen jederzeit wohl und sicher fühlen können und zur selbstbestimmten Wahrnehmung ihrer Interessen, ihrer eigenen Grenzen sowie der Äußerung ihres eigenen Willens ermutigt werden.

Aus diesem Grund haben wir in diesem Schutzkonzept Maßnahmen festgelegt, die für alle Haupt- und Ehrenamtlichen verpflichtend sind. Außerdem sind Beschwerdewege aufgezeichnet, die helfen sollen frühzeitig Missstände zu erkennen und gegenzusteuern.

P. John, Pfarrer

## 2. Institutionelles Schutzkonzept

### 2.1 Ziel des „Institutionelles Schutzkonzept“

Das Institutionelle Schutzkonzept stellt einen ganzheitlichen, systemorientierten Ansatz der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch dar, der die gebündelten Bemühungen eines Trägers zu diesem Thema aufzeigt und miteinander in Beziehung setzt.

Ziel des Prozesses der Erarbeitung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu schaffen. Zudem werden für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen Haltungs- und Verhaltensstandards erarbeitet, die einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen ermöglichen und regeln, sowie „Notfallpläne“ entwickelt.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist ein neues Instrument der Präventionsarbeit, dessen Etablierung durch die Deutsche Bischofskonferenz und den Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs als Auftrag an die deutschen Diözesen und von diesen an die Pfarrgemeinden vor Ort ergangen ist.

Hier geht es darum, in unserer Pfarreiengemeinschaft und ihren Einrichtungen sichere Räume für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) zu schaffen. Unabhängig von einem tatsächlichen Fallaufkommen sind alle dazu aufgefordert, gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern zu prüfen, ob ihre Maßnahmen zur Prävention ausreichend sind.

- Das Schutzkonzept erfordert eine reflektierte und kontinuierliche Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen unserer Pfarrei
- Es dient der Orientierung und Sicherheit sowohl von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, als auch von Leitungskräften, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen und Eltern.

- Es zeigt, dass mit dem Thema Prävention auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird und schafft Vertrauen.
- Es hilft Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern bzw. aufzudecken und zu thematisieren.
- Gegenseitige Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt sind das Fundament auf die das Schutzkonzept aufbaut.

## 2.2 Themen des Institutionellen Schutzkonzept

Die Themen, die im Schutzkonzept behandelt werden, sind im „Haus der Prävention“ übersichtlich abgebildet:



### 3. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft

Katechetische und liturgische Angebote	Kinder- und Jugendgruppen	Sonstige
Erstkommunionvorbereitung	Ministranten Herz Jesu	Ausflugsfahrt mit Kommunionkindern
Firmvorbereitung	Ministranten Brand	Sternsinger Herz Jesu
Krippenspiel	Teestube	Sternsinger Brand
Kinderbibelwoche	Familienkreise	Sternsinger Lorenzreuth
Familiengottesdienst		Teestube
Jugendgottesdienst		Zeltlager
		Ausflugsfahrten mit Ministranten
		Firmwochenende
		Christbaumaktion
		Gruppenwochenende

Die Namen der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Pfarrbüro einzusehen.



## 4. Risikoanalyse

Vom Bischöflichen Ordinariat wurden wir 2019 mit der Erstellung eines ISK beauftragt. Nach der Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung durch die Gemeindereferentin im Januar 2020 wurde eine Gruppe gebildet die erste Ideen über eine Vorgehensweise sammelte. Da wegen des bald darauf folgenden Lockdowns keine Treffen mehr möglich waren verzögerte sich die Weiterführung bis in den Herbst 2022.

Der Risikoanalyse durch das Vorbereitungsteam folgte eine Fragebogenaktion zu der alle Gemeindemitglieder eingeladen waren. Wir wollten feststellen, wo die potentiell gefährlichen Stellen in unserer Pfarreiengemeinschaft liegen. Die Risikoanalyse hat u.a. folgenden Handlungsbedarf aufgezeigt:

- Die Leitungsverantwortlichen müssen allen bekannt sein
- Die Regeln müssen kommuniziert werden
- Situationen ohne Aufsicht und 1:1 Situationen müssen vermieden werden.
- Verhaltensregeln bei Übernachtungen, Reisen, Zeltlager:
  - o Getrennte Bereiche von Leitung und Teilnehmer/innen
  - o Getrennte Bereiche von Mädchen und Jungen
- Sexualisierte Gewalt ist ein wichtiges Thema bei Personaleinstellungen und Beauftragung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen.
- Präventionsschulung
- Kommunikations- und Verfahrenswege bei Verstößen werden etabliert
- Räume werden soweit möglich gegen unbefugtes Betreten gesichert.
- Ein niederschwelliges Angebot zur Beschwerdeformulierung im Zeltlager und auf Reisen wird eingerichtet.

Die erkannten Risikofaktoren wurden benannt und im Verhaltenskodex

berücksichtigt. Die Risiken aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Zeltlager wurden in besonderen Blick genommen.

## 5. Sexualisierte Gewalt - Handlungsbedarf - Handlungsempfehlungen

### 5.1 Sexualisierte Gewalt - Definition

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird jede sexuelle Handlung angesprochen, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen entweder

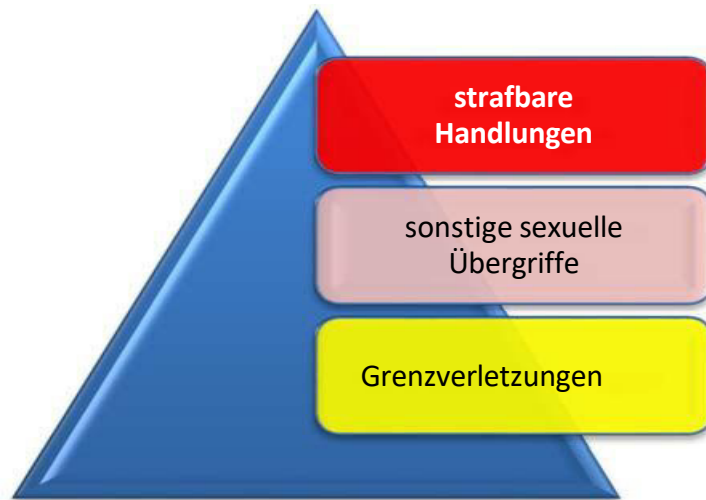
- gegen dessen Willen (kein Einvernehmen) vorgenommen wird oder
- der das Kind, der Jugendliche, der Schutzbefohlene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob unterteilt werden in

- sexualisierte Handlungen, die **keinen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, der Betroffene musste sich vor der Täterin/dem Täter entkleiden und/oder masturbieren, beim Waschen/Duschen/Baden beobachtet werden, sexualisierte Sprache (geiler Arsch, scharfe Titten) etc.
- sexualisierte Handlungen, die **einen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: Streicheln, die Täterin/der Täter fasste dem beider entkleideten Betroffenen an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, der/die Betroffene musste der Täterin/dem Täter an die Genitalien fassen, Küsse, Geschlechtsverkehr etc.

Der Begriff Gewalt weist darauf hin, dass es sich **nicht** um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Partnern auf Augenhöhe handelt. Um Gewalt handelt es sich, wenn ein Machtgefälle besteht, beruhend auf einem großen Altersunterschied, sozialer Stellung, körperlicher Überlegenheit oder Autoritätsstellung.

Sexualisierte Gewalt wird im Allgemeinen in drei Stufen aufgeteilt:



### 5.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen und mehr fordern uns zum Handeln auf. Wir müssen eingreifen und situationsabhängig weitere Maßnahmen einleiten oder durchführen.

Eine **Vermutung** ist oft zunächst „nur“ ein unbestimmtes Bauchgefühl, das uns sagt: „Da stimmt etwas nicht.“ Wir haben etwas beobachtet, das uns irritiert, eine Bemerkung mitbekommen, die wir unpassend finden. Manchmal wird uns erst später klar, dass da etwas nicht in Ordnung war. Dann ist der Austausch mit anderen Personen (Präventionsteam, Leitung) unerlässlich und hilfreich. Genau hier setzt Vorbeugung an!

Aus einer Vermutung wird manchmal ein **konkreter Verdacht**. Dies ist erst der Fall, wenn ein Fehlverhalten klar beschrieben werden kann: Was war dabei nicht in Ordnung? Gegen welche Regeln wurde verstoßen? In diesen Fällen ist sofortiges Eingreifen erforderlich.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen des Betroffenen überschreiten. Sie können unabsichtlich verübt werden, aus persönlichen oder fachlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren. Grenzverletzungen sind im Alltag nie ganz zu

vermeiden, sind jedoch korrigierbar (z.B. durch eine Entschuldigung).

Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person abhängig. Das heißt, was für eine Person grenzverletzend ist, kann für eine andere Person unproblematisch sein.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet; Kränkungen durch Lustig machen)
- Missachten der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)
- Missachtung der körperlichen Grenzen (Berührungen, unsachgemäße Hilfestellung)
- Missachten der Intimsphäre.
- Kränkungen durch Lustig machen
- Unangemessene Sanktionen
- Ungefragt Bilder machen
- Bilder ungefragt aushängen oder Verschicken

## Handlungsleitfaden - Grenzverletzung

Ruhe bewahren

Aktiv werden: Dazwischen gehen und die Situation beenden

Grenzverletzung genau benennen

Die Situation klären

Offensiv Stellung beziehen

Entschuldigung anregen oder aussprechen

Verhaltensänderung anregen oder zusagen

Den Vorfall im Team besprechen

Regelüberprüfung

Gespräch mit den Eltern

### 5.1.2 Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren sondern absichtlich.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung der gezeigten, abwehrenden Reaktion der Betroffenen
- Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Betroffenen die Dritte um Hilfe bitten
- Wiederholte und vermeintlich zufällige Berührungen
- Manipulieren von Bildern
- Sexistische Spielanleitungen
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern und Jugendlichen die Zivilcourage zeigen und Grenzverletzungen als solche benennen.

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Täter/innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

### **Handlungsleitfaden - sonstige sexuelle Übergriffe**

Ruhe bewahren  
Situation beenden  
Fehlverhalten genau benennen  
Vorfall im Team besprechen  
Konsequenzen ziehen  
Verhaltenskodex überprüfen  
Prävention verstärken  
Gespräch mit den Eltern

### 5.1.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Tatbestände, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können. Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind beispielsweise:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ( § 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern ( § 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung ( § 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen ( § 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ( § 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen ( § 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen ( § 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften ( § 184b StGB)



## Handlungsleitfaden - Verdacht auf sexuelle Gewalt

Sie haben eine Vermutung oder jemand teilt eine Vermutung mit

Ruhe bewahren

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen

Keine überstürzten Aktionen

Verhalten der betroffenen Person beobachten

Keine Befragung des Kindes/Jugendlichen

Keine Konfrontation des/der Beschuldigten

Keine eigenen Ermittlungen

Dokumentieren, zeitnah mit Datum und Uhrzeit, Gespräche im Wortlaut,

Handlungsschritte nachvollziehbar festhalten

Hilfe holen

Sich mit einer Person des Vertrauens absprechen

Evtl Fachberatung aufsuchen

Bei akuter Gefahr Polizei einschalten

Bei begründetem Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter

Missbrauchsbeauftragten informieren

Bei begründetem Verdacht außerhalb kirchlicher Zusammenhänge das

Jugendamt einschalten.

**Handlungsleitfaden - Verdacht auf sexuelle Gewalt  
Ein Kind oder Jugendlicher berichtet**

Ruhe bewahren

Zuhören und Glauben schenken

Partei für den/ die Betroffene ergreifen

Vertrauen aufbauen

Klarstellen, das der/die Betroffene keine Schuld hat

Keine bohrenden Nachfragen

Keine „Warum-Fragen“

Besser Als-ob-Formulierungen

Vertraulichkeit zusichern

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne den/ die Betroffene  
altersentsprechend einzubeziehen.

Keine Konfrontation des/der Beschuldigten

Keine eigenen Ermittlungen

Dokumentieren, zeitnah mit Datum und Uhrzeit, Gespräche im Wortlaut,  
Handlungsschritte nachvollziehbar festhalten

Hilfe holen

Sich mit einer Person des Vertrauens absprechen

Evtl Fachberatung aufsuchen

Bei akuter Gefahr Polizei einschalten

Bei begründetem Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter

Missbrauchsbeauftragten informieren

Bei begründetem Verdacht außerhalb kirchlicher Zusammenhänge das  
Jugendamt einschalten.

## 5.2 Dokumentationsbogen

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellen Übergriff oder Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen. Beunruhigt mich ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht, dann kann es hilfreich sein, was man beobachtet oder gehört hat und was auf einen sexuellen Missbrauch / eine sexuelle Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren im sog. Vermutungstagebuch.

### Dokumentationsbogen

1. Wer hat etwas erzählt (beobachtet?)	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail	
Datum der Meldung	
2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	
3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation?	
externe Situation?	
4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
5. Was wurde über den Fall wahrgenommen? Nur Fakten, keine eigene Wertung	

6. Was wurde getan, bzw. gesagt?	
7. Wurde darüber schon mit anderen Mitarbeitern oder Institutionen gesprochen?	
Wen ja mit wem?	
Name, Institution, Funktion	
8. Absprache	
- Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?	
- Was soll bis dahin geklärt sein?	
- Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja welche?	

## 5.3 Externe Fachberatung

### Beratungsstellen (siehe Arbeitshilfe des Bistums Seite 33)

- Weißer Ring e.V. [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)
- Kinderschutzbund e.V. [www.dksb.de](http://www.dksb.de)
- Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen 0941 24 171
- Notruf Amberg SKF 09621 2 22 00
- Wildwasser Nürnberg e.V. Tel. 0911 331 330 [www.wildwasser-nuernberg.de](http://www.wildwasser-nuernberg.de)
- MiM. Münchner Informationszentrum für Männer Tel. 089 543 9556  
[www.maennerzentrum.de](http://www.maennerzentrum.de)
- Dornrose Weiden e.V. Tel. 0961 33 0 99 [www.dornrose.de](http://www.dornrose.de)
- Zartbitter e.V. [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de); [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)
- Nummer gegen Kummer Tel. 0800 111 0 333, [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge:  
<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

### Ansprechpersonen im Bistum (Missbrauchsbeauftragte)

Susanne Engl-Adacker

Tel.: 017697928634

Wolfgang Sill

Tel.: 096339180759

## 6. Personalauswahl - Einstellung - Unterschriften

Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen

- im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen,
- einmalig die Selbstauskunftserklärung (Anlage 1 zur Präventionsordnung Regensburg) abgeben,
- den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung anerkennen (Verpflichtungserklärung) und
- an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Auch hauptamtlich Mitarbeitende, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, müssen den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung anerkennen und an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, ist eine Präventionsschulung angedacht, sie sollen auch den Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und unterzeichnen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch eine Vertrauensperson zurückgegeben, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen **gesicherten Umschlag** in die Personalakte gegeben.

Die Verpflichtungserklärung wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden in der Personalakte abgelegt, ansonsten in einem eigenen Ordner.

**Gesamtverantwortlich:** Pfarrer

**Verwaltungstechnische Umsetzung:** durch Pfarrsekretariat

**Überprüfung:** Präventionsteam jährlich im Juli

Das **(einfache) Führungszeugnis**, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.

Das **erweiterte Führungszeugnis (eFZ)** enthält deshalb Eintragungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie oder exhibitionistischer Handlungen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, sich in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben oder Ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

In der **Selbstauskunft** erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird.

Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/ Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen.

Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z.B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für eine/n erkrankte/n Mitarbeiter/ in) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

## Erfassungsbogen:

Name	Geb.	Selbstauskunft	Verpflichtungserklärung	eFZ	Schulung	

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Pfarreiengemeinschaft. Im Bewerbungsverfahren ist - in einer der Tätigkeit angemessenen Weise - darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter/innen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden.

Die Bewerber/innen werden auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarreiengemeinschaft hingewiesen.



## 7. Beschwerdemanagement

Unsere Pfarreiengemeinschaft soll geprägt sein von einer Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit. Damit dies gelingen kann, ist die Beteiligung aller Mitglieder unserer Pfarrgemeinde unablässig.

Wo Menschen zusammenarbeiten, passieren Fehler, dies gilt natürlich auch für die Kirche oder die kirchlichen Einrichtungen. Wir wollen daraus lernen und Wege finden, wie wir unsere kirchlichen Angebote verbessern, Sachverhalte erklären und einen konstruktiven Dialog fördern können.

Unser Beschwerdemanagement ist offen für Beschwerden und natürlich auch für Lob und Anregungen aller Art.

Sagen Sie uns, was Sie gestört hat. Sie geben uns damit die Chance, Missstände abzustellen und unser Verhalten und unsere Leistungen zu verbessern.

### **Beschwerdewege:**

- Das persönliche Gespräch kann ein Weg sein, um Beschwerden anzusprechen und aus dem Weg zu räumen.

- Ein weiteres, niederschwelliges Angebot zur Beschwerde bieten die Postkästen der Pfarrbüros, die ganztägig zur Verfügung stehen. Im Zeltlager und auf Reisen wird ein „Kummerkasten“ eingerichtet.

Eingehende Beschwerden, egal ob offen oder in verschlossenem Umschlag mit der Kennzeichnung „Beschwerde“, werden an unser Präventionsteam weitergeleitet.

Das Präventionsteam setzt sich mit den vorgebrachten Anliegen auseinander und sucht Lösungen.

Beschwerdeführer werden so zeitnah wie möglich über das Ergebnis der Auswertung und Bearbeitung informiert.

Anonyme Beschwerden bitte nur im Ausnahmefall vorbringen, denn hier ist weder eine eventuell notwendige Rückfrage noch eine Beantwortung möglich.

Alle Mitglieder der Pfarreiengemeinschaft haben die Möglichkeit, auch

persönlich ein Feedback zu geben. Rückmeldungen werden wohlwollend zur Kenntnis genommen und als Chance zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit verstanden.

## **8. Verhaltenskodex**

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Pfarreiengemeinschaft, die Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen haben. Es wird eine gemeinsame Grundlage gelegt und verbindliche Regelungen definiert.

- Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und einen altersangemessenen Umgang miteinander, niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst, achten sie und kommentieren sie nicht abfällig.
- Es darf keine Geheimnisse geben, Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie/er nicht tun möchte.
  
- Beim Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen achten wir auf ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen.
- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Erwachsenen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, er weist aber auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen...) werden angesprochen.
- Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen Zeit verbringen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

- Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, müssen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Körperliche Berührungen setzen die freie und erklärte Zustimmung der jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Die Ablehnung bzw. den Willen der Schutzbefohlenen respektieren wir ausnahmslos.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zu einzelnen Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen schließen wir aus, weil dadurch emotionale Abhängigkeit entstehen könnte. Dies gilt auch für exklusive Geschenke an ausgewählte Personen.
- Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sind erwachsene Bezugspersonen beiderlei Geschlechts in ausreichender Anzahl vertreten.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen achten wir auf
  - getrennte Schlafmöglichkeiten für jugendliche und erwachsene Personen,
  - getrennte Schlafbereiche für Mädchen und Jungen.
- Sind Ausnahmen aus triftigen und transparenten Gründen erforderlich, ist dies mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und deren Einverständnis einzuholen.
- Bei einer Freizeit mit Übernachtung sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.
- Im Zeltlager sind mindestens zwei Kinder in einem Zelt untergebracht.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen sind grundsätzlich untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt

werden.

- Bei allen Veranstaltungen achten wir darauf, dass es geschützte Bereiche der Intimsphäre gibt. Besonders wichtig ist die Trennung nach Geschlecht bei Schlafräumen, Wasch- und Umkleieräumen.
  - Sollte ein Zugang zu diesen Bereichen erforderlich sein, geschieht das immer nur mit einer Leitungsperson des anderen Geschlechts oder nur nach deutlicher vorheriger Ankündigung und Begründung, z.B. wenn die Sicherheit der Schutzbefohlenen in Gefahr ist.
  - Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Wir wissen, dass wir den Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen klare Verhaltensregeln erklären müssen und dafür Sorge tragen, dass diese auch eingehalten werden.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehen wertschätzend und empathisch damit um.
- Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Wir verwenden keine sexualisierte oder abwertende Sprache (sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache). Dies beachten wir auch in der Kommunikation der Kinder und Jugendlichen untereinander.
- Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden.
- Bei jeder Form der persönlichen Auseinandersetzung oder Kommunikation achten wir auf Wertschätzung.
- Wir hören zu und beachten die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson. Dabei sind wir uns der besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst.
- Wenn sich mir jemand in Bezug auf Grenzverletzungen oder Gewalterfahrungen anvertraut, verspreche ich nicht, dass ich das für mich behalten kann und erkläre mein weiteres Vorgehen.

- Wir kommunizieren mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten über Telefon, E-Mail und WhatsApp-Gruppen.
- Nehme ich Grenzverletzungen in den sozialen Medien wahr, so beziehe ich gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten aktiv Stellung.
- Bei der Verwendung von Filmen, Fotos, Spielen und Material achte ich auf eine altersentsprechende, pädagogisch und religiös sinnvolle Auswahl.
- Ich akzeptiere die Entscheidung, wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein schutzbefohlener Mensch nicht fotografiert werden will. Bei der Veröffentlichung von Bildern oder persönlichen Daten beachte ich den Datenschutz / die Bildrechte.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Belohnungen können als Motivation für gemeinnützige Tätigkeiten genutzt werden. Belohnungen für persönliche Gefälligkeiten sind nicht erlaubt.
- Geschenke und Belohnungen bleiben „im Rahmen“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Geschenke machen: Belohnungen und Geschenke an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.
- Geschenke **annehmen**: Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Mitarbeiter, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Gewalt, Nötigung, Drohungen und Freiheitsberaubung sind gesetzlich verboten und werden auch von uns nicht toleriert. Es wird keine verbale oder nonverbale Gewalt verwendet. Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.
- Den Kindern und Jugendlichen wird klargemacht, dass Fehler passieren können, sich aber nicht wiederholen dürfen.

- Bei Fehlverhalten wird mit dem Kind oder Jugendlichen gesprochen. Es wird reflektiert, was falsch an dem Verhalten war und warum dies falsch war. Dann wird geklärt, wie in Zukunft vorzugehen ist. Bei Bedarf sprechen wir mit den Eltern.
- Falls Sanktionen / Strafen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen und angemessen, konsequent und plausibel für den „Bestraften“ sind.

### **Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex**

Sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Punkte des Kodex übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden die nachfolgenden Interventionsschritte in der Pfarrei - abhängig vom Schweregrad des Vorfalls - Anwendung:

- a) Kollegiale Beratung bzgl. des Konfliktfalles
- b) Mitarbeitergespräche
- c) Information der Präventionsfachkraft oder des Pfarrers oder .... ????
- d) Information der Ansprechpersonen des Bistums Regensburg

Falls weitere Schritte für notwendig oder sinnvoll erachtet werden, ist das verantwortliche Team (Präventionsfachkraft, Pfarrer, ....) für die Koordination zuständig. Mögliche Schritte können sein:

- a) bei hauptamtlichen Mitarbeitern dienstrechtliche Konsequenzen:  
Ermahnung, Abmahnung
- b) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- c) im äußersten Fall: Hausverbot

Der Verhaltenskodex wird veröffentlicht. Bisher haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird bei den Ehrenamtlichen vom Kodex abgelöst. Künftig sind alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen vor Antritt der Arbeit mit dem Verhaltenskodex vertraut zu machen und müssen diesen unterschreiben.

## 9. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bezüglich eFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden,
- Erkenntnisse aus Risikoanalyse umgesetzt werden
- Unterschriften zum Verhaltenscodex (einmalig) und zur Selbstauskunftserklärung (einmalig) vorliegen.

Das Präventionsteam verpflichtet sich, alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst. Dazu gehört insbesondere die Fortschreibung des Schutzkonzeptes.